

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Umgang mit Wolf-Hund-Hybriden in Thüringen

Nach einer Meldung des zuständigen Thüringer Ministeriums vom 12. August 2022 wurden erneut Wolf-Hund-Hybriden in Thüringen nachgewiesen. Im Zusammenhang mit dieser Meldung und im Anschluss zur Kleinen Anfrage 7/1967 und der Antwort in Drucksache 7/3351 ergeben sich Nachfragen zum Thema.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3727** vom 23. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 beantwortet:

1. Wie viele Wolf-Hund-Hybriden wurden seit dem Jahr 2012 auf welche Weise (Fotofallen et cetera) nachgewiesen, wie viele dieser Mischlinge wurden warum letal/nicht letal entnommen und wie viele kamen in Tierauffangstationen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2017 wurden sechs im selben Jahr geborene Wolf-Hund-Hybriden mittels Bildmaterial nachgewiesen. Das Hybridisierungsereignis wurde im selben Jahr auch genetisch bestätigt. Drei der Tiere wurden im Jahr 2018 im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erschossen. Ein Wolf-Hund-Hybrid des Jahrgangs 2017 wurde im Jahr 2019 letal entnommen. Zwei Wolfshybriden dieses Jahrgangs gelten als verschollen beziehungsweise nicht mehr existent.

Im Jahr 2019 wurden fünf im selben Jahr geborene Wolf-Hund-Hybriden zunächst mittels Bildmaterial nachgewiesen. Das Hybridisierungsereignis wurde zudem genetisch bestätigt. Drei Wolf-Hund-Hybriden des Jahrgangs 2019 sind im Jahr 2020 im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG letal entnommen worden. Die beiden anderen Wolf-Hund-Hybriden gelten als verschollen beziehungsweise nicht mehr existent.

Keiner der verschollenen Hybriden wurde bis heute innerhalb oder außerhalb Thüringens nachgewiesen, sodass von einem Ableben der Tiere auszugehen ist.

Für das Jahr 2022 sind mindestens fünf Wolf-Hund-Hybriden mittels Bildaufnahmen nachgewiesen worden. Zum Schutz der an der Maßnahme Beteiligten werden diesbezüglich keine Zwischenstände bekanntgegeben.

Es wurde kein freilebender Wolf-Hund-Hybride gefangen. Entsprechend wurde kein Wolf-Hund-Hybrid in eine Tierauffangstation verbracht.

2. Von wie vielen Hybriden, die nicht letal entnommen wurden, ist aktuell auszugehen?

Antwort:

Es ist aktuell von fünf Hybriden auszugehen.

3. Welche konkreten Anläufe erfolgen bei der nicht letalen und letalen Entnahme (hinsichtlich Dokumentation, Verwaltung, Ausübung et cetera)?

Antwort:

Gemäß des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten, unter Beteiligung anerkannter Expertinnen und Experten abgestimmten und durch die Umweltministerkonferenz gebilligten "Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45 a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztieren - Praxisorientierte Prüfabfolge und Prüfinhalte auf Basis der aktuellen rechtlichen Grundlagen" wird eine letale Entnahme umgesetzt. Diese wird durch ein intensives Monitoring begleitet, welches durch das beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz angesiedelte Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs koordiniert wird.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz beauftragt gemäß § 45 a Abs. 4 BNatSchG geeignete Personen für die Durchführung der Maßnahme.

Getötete Wolf-Hund-Hybriden werden zur pathologischen Untersuchung in das in Deutschland für das Totfundmonitoring der Tierarten Wolf und Luchs zuständige Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung im Forschungsverbund Berlin e.V. verbracht. Ferner erfolgt die genetische Identifizierung der Tiere mittels Probenanalyse im Senckenberg Forschungsinstitut und Naturmuseum Frankfurt - Zentrum für Wildtiergenetik, Gelnhausen.

4. Wer kommt für den Fall der Aufnahme in Auffangstationen für die entstehenden Kosten auf und welche Kosten sind seit dem Jahr 2012 entstanden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz kommt für die Kosten auf. Bisher sind keine Kosten entstanden.

5. Welche Thüringer Einrichtungen kommen für diese Aufnahme warum in Frage?

Antwort:

Der Alternative Bärenpark Worbis ist im Managementplan für den Wolf in Thüringen als Auffangstation für Wölfe und für Wolf-Hund-Hybriden benannt. Er ist die einzige für Thüringen in Frage kommende Einrichtung.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dahin gehend, dass laut dem von Bund und Ländern erarbeiteten Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen die nicht letale Entnahme und dauerhafte Unterbringung freilebend aufgewachsener Wölfe und Hybriden in einem Gehege aus Tierschutzsicht längstens bis zum Alter von drei Monaten vertretbar ist?

Antwort:

Grundsätzlich ist es aus Tierschutzsicht nachvollziehbar, dass das Risiko für aufkommende Leiden bei der Gehegehaltung von Wölfen und Hybriden steigt, je älter die Tiere zum Zeitpunkt der Entnahme sind. Daher ist das Alter bei der Alternativprüfung für das mildeste Mittel als ein Kriterium heranzuziehen.

7. Ab welchem Alter kann festgestellt werden, dass es sich um Wolfshybride handelt?

Antwort:

Die Feststellung der Hybridisierung ist genetisch oder anhand des Phänotyps möglich und kann - in Abhängigkeit vom Auffinden von für Genetikanalysen beprobbar Material beziehungsweise von der Ausprägung der phänotypischen Merkmale - bereits in den ersten Lebenswochen erfolgen.

8. Welche Alternativen zur Altersfeststellung gäbe es nach Auffassung der Landesregierung zur Festlegung von den oben genannten drei Monaten und warum? Inwieweit ist es der Landesregierung gegeben-

falls dennoch möglich oder was wurde gegebenenfalls unternommen, um hiervon im Einzelfall abzuweichen und nicht letale Entnahmen zu ermöglichen?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine Alternativen bekannt.

9. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob seit dem Jahr 2012 Mischlinge nicht letal oder letal durch Personen ohne Genehmigung entnommen wurden?

Antwort:

Der Landesregierung liegen darüber keine Kenntnisse vor.

10. Welche Vor- und welche Nachteile haben nicht letale und letale Entnahmen aus Sicht der Landesregierung im Hinblick auf den Wolfsbestand und den Schutz möglicher Beutetiere?

Antwort:

Bezogen auf den Wolfsbestand (den Schutz der Art Wolf) stellt die letale Entnahme der Wolf-Hund-Hybriden die effektivste Methode dar. Die Erfolgchancen beim Fang von Wolf-Hund-Hybriden sind geringer.

Auf den Schutz möglicher Beutetiere haben weder der Fang noch der Abschuss von Wolf-Hund-Hybriden einen Einfluss. Es existieren daher keine zu benennende Vor- und Nachteile.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär